Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ)
Conférence des responsables cantonaux des affaires militaires, de la protection de la population et de la protection civile (CRMPPCi)
Conferenza dei responsabili cantonali del militare, della protezione della populazione e della protezione civile (CRMPPCi)

# Geschäftsreglement KVMBZ

Januar 2022

### Art. 1 Auftrag

Die Konferenz der kantonalen Verantwortlichen für Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (KVMBZ) ist das beratende Organ der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF).

#### Art. 2 Vision

Die KVMBZ ist mit ihren angegliederten Vereinigungen und Fachgruppen die operative Plattform der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein für die Bereiche Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz. Als kompetentes, innovatives und vorausschauendes Gremium trägt die KVMBZ massgeblich zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein bei. Sie bündelt die kantonsübergreifenden Interessen gegenüber dem Bund und weiteren Partnern und fördert den gegenseitigen Fachaustausch sowie die föderale Zusammenarbeit.

## Art. 3 Strategische Ziele

Die KVMBZ verfolgt folgende strategischen Ziele:

- a. Formulierung gemeinsamer Positionen der Kantone in den Bereichen Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sowie weiteren sicherheitspolitischen Themen.
- b. Förderung der Zusammenarbeit in der Vorsorge und Bewältigung von bevölkerungsschutzrelevanten Ereignissen.
- c. Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes und Zivilschutzes hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen operativen Bedürfnisse.
- d. Weiterentwicklung der Prozesse und Inhalte mit der Gruppe Verteidigung in den Bereichen der kantonalen Militärbehörden sowie im Rahmen der subsidiären Unterstützung der zivilen Behörden.
- e. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Fachkonferenzen und dem SVS.

### Art. 4 Leistungen

- <sup>1</sup> Die KVMBZ erbringt folgende externe Leistungen:
  - a. bearbeitet Geschäfte auf operativer Ebene in den Bereichen Militär, Bevölkerungsschutz und Zivilschutz;
  - b. koordiniert, bündelt sowie vertritt die Meinungen und Anliegen der Kantone gegenüber dem Bund und in den verschiedenen nationalen Arbeitsgruppen;
  - nimmt durch den Präsidenten KVMBZ Einsitz im Vorstand RK MZF und bringt die Anliegen der KVMBZ ein: Aufzeigen von aktuellem und zukünftigem Handlungsbedarf auf operativer Ebene zwecks Lancierung von Geschäften mit politisch-strategischer Bedeutung;
  - d. unterstützt das Generalsekretariat (GS) RK MZF in der Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der RK MZF;
  - e. entwickelt in Zusammenarbeit mit dem BABS den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz weiter:
  - f. entwickelt mit der Armee und der eidg. Steuerverwaltung die Prozesse in den Bereichen der kantonalen Militärbehörden weiter;
  - g. pflegt den Austausch mit anderen Fachkonferenzen und dem SVS;
  - h. bearbeitet besondere Aufgaben im Auftrag der RK MZF.

a. erbringt Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern (Erstellen von Vorlagen für Fachkonsultationen, Mitarbeit und Koordination von Arbeitsgruppen);

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die KVMBZ erbringt folgende interne Leistungen:

- b. fördert mit den Arbeits- und Fachgruppen das Netzwerk, den Austausch, den Wissenstransfer sowie die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen;
- c. erarbeitet unter Berücksichtigung der föderalen Strukturen sowie kantonalen und regionalen Bedürfnissen und Ressourcen innovative und pragmatische Lösungsmöglichkeiten im Bevölkerungsschutz und Zivilschutz;
- d. koordiniert die aktuellen und zukünftigen Geschäfte hinsichtlich Priorität, Inhalt, Termine und Ressourcen. Sie erarbeitet hierzu Legislaturziele und Projektaufträge, führt ein Cockpit und informiert die Mitglieder regelmässig über den Stand der Arbeiten;
- e. stellt für die Mitglieder und Fachgruppen eine gemeinsame Datenplattform zur Verfügung;
- f. betreibt ein Generalsekretariat zur Unterstützung der Mitglieder, des Vorstands und des Präsidiums.

## Art. 5 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die KVMBZ setzt sich zusammen aus den Amtsleitenden bzw. Chefinnen oder Chefs der kantonalen Militär-, Bevölkerungsschutz- und / oder Zivilschutzämtern sowie der Leiterin oder dem Leiter des Amts für Bevölkerungsschutz des Fürstentums Liechtenstein. Jeder Kanton sowie das Fürstentum Liechtenstein haben eine Stimme.

- <sup>2</sup> Von Amtes wegen gehören der KVMBZ ohne Stimmrecht an:
  - a. die Präsidentinnen oder die Präsidenten:
    - der Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK),
    - des Vereins der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV);
  - b. die Leitenden namentlich folgender Fachgruppen:
    - Zivilschutz: Einsatz und Ausbildung,
    - Zivilschutz: Material.
    - Schutzbauten,
    - kantonale Logistik und Infrastruktur,
    - Stabschefs Kantone,
    - Koordinationsplattform ABC (KPABC).

## Art. 6 Organe

Die Organe der KVMBZ sind:

- a. die Jahreskonferenz;
- b. der Vorstand;
- c. die vier regionalen Arbeitsgruppen und
- d. die Revisionsstelle.

# Art. 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Konferenz entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 8 Jahreskonferenz

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die KVMBZ kann die Bearbeitung von Fachfragen delegieren und Stellungnahmen einholen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die KVMBZ kann zu ihren Anlässen Dritte einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Jahreskonferenz findet jährlich statt.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Mitglieder werden spätestens sechs Wochen im Voraus schriftlich und unter Beilage einer Traktandenliste eingeladen. Anträge der Mitglieder zu den Traktanden sind dem Vorstand drei Wochen vorher schriftlich einzureichen.

- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Jahreskonferenz kann vom Vorstand einberufen oder von sechs Kantonen oder einer regionalen Arbeitsgruppe unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangt werden. In diesem Fall ist sie innert zwei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen.
- <sup>4</sup> Der Jahreskonferenz obliegen:
  - a. die Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten;
  - b. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - c. die Festlegung des Mitgliederbeitrages;
  - d. die Wahlen
    - der Präsidentin oder des Präsidenten,
    - der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und
    - der Revisorinnen oder Revisoren;
  - e. der Entscheid über Anträge oder Vorstösse namentlich an die RK MZF oder an das VBS;
  - f. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - g. die Formulierung und Überprüfung der Legislaturziele;
  - h. die Änderungen des Geschäftsreglements.

#### Art. 9 Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der KVMBZ, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der Präsidenten der vier regionalen Arbeitsgruppen.
- <sup>2</sup> Von Amtes wegen gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an:
  - a. die Präsidentinnen oder die Präsidenten:
    - der Vereinigung Schweizerischer Kreiskommandanten (VSK),
    - des Vereins der kantonalen Wehrpflichtersatzverwaltungen (VkWPEV);
  - b. die Leitenden folgender Fachgruppen:
    - Zivilschutz: Einsatz und Ausbildung,
    - Zivilschutz: Material.
    - Schutzbauten,
    - kantonale Logistik und Infrastruktur,
    - Stabschefs Kantone,
    - Koordinationsplattform ABC (KPABC);
  - c. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der KVMBZ;
  - d. die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der RK MZF.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer (Legislatur) für die gewählten Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>4</sup> Die Funktionen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs sowie der Kassierin oder des Kassiers der KVMBZ werden in der Regel von Mitarbeitenden aus dem Amt des Präsidenten übernommen.
- <sup>5</sup> Er kann Dritte beiziehen.
- <sup>6</sup> Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Jahreskonferenz;
  - b. die Bearbeitung der laufend anfallenden Geschäfte;
  - c. die Budgetierung der finanziellen Aufwendungen;
  - d. die Festlegung des Jahresbeitrages zuhanden der Jahreskonferenz;
  - e. die Einsetzung von Arbeitsgruppen;
  - f. die Durchführung von Arbeitstagungen;
  - g. die Delegation von Arbeiten;
  - h. die Einholung von Stellungnahmen.
- <sup>7</sup> Die Präsidentin oder der Präsident:
  - a. vertritt die KVMBZ nach aussen;
  - b. leitet die Jahreskonferenz, Sitzungen und Tagungen;
  - c. erstellt den Jahresbericht;

d. ist verantwortlich für die Bearbeitung aller Aufgaben.

### Art. 10 Regionale Arbeitsgruppen

<sup>1</sup> Die KVMBZ verfügt über folgende regionale Arbeitsgruppen:

Arbeitsgruppe Innerschweiz (AGI):
 Arbeitsgruppe Nordwestschweiz (AGN):
 Kantone UR, SZ, NW, OW, LU, ZG;
 Kantone AG, BS, BL, BE, SO;

Arbeitsgruppe Ostschweiz (AGO):
 Kantone ZH, SH, TG, SG, AI, AR, GR, GL, FL;

Arbeitsgruppe Suisse Latine (AGSL): Kantone GE, VD, NE, FR, JU, VS, TI.

### Art. 11 Vereinigungen und Fachgruppen

- <sup>1</sup> Die Vereinigungen und Fachgruppen können bei technischen Vernehmlassungen ohne politischstrategische Aussagen eigene Stellungnahmen verfassen.
- <sup>2</sup> Bei politisch-strategischen Vernehmlassungen reichen die Vereinigungen und Fachgruppen ihre Inputs der KVMBZ ein, welche konsolidierte Stellungnahmen zu Handen der Kantone und des Bundes erstellt.

### Art. 12 Finanzen

- <sup>1</sup> Die Einnahmen der KVMBZ bestehen aus:
  - a. den Beiträgen der Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 4 lit. c sowie
  - b. einem jährlichen Beitrag aus der Kasse der RK MZF.

- <sup>3</sup> Die Beiträge der Mitglieder werden insbesondere für die Erfüllung der Aufgaben und das Führen des Generalsekretariats KVMBZ verwendet.
- <sup>4</sup> Für die Verbindlichkeiten der KVMBZ haften die Mitglieder nur bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

#### Art. 13 Revisionsstelle

- <sup>1</sup> Die Jahreskonferenz wählt für die Amtsdauer von drei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Jahresrechnung sowie die Berichterstattung und Antragstellung zur Jahresrechnung an die Jahreskonferenz.

### Art. 14 Auflösung

Die Auflösung der KVMBZ kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Die nach der Auflösung verbleibenden Mittel werden nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der RK MZF überwiesen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die regionalen Arbeitsgruppen können Gastkantone einladen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Amtsdauer der Präsidenten der Arbeitsgruppen richtet sich nach der Legislatur.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Arbeitsgruppen stellen die vorberatenden Organe der KVMBZ dar; der Vorstand kann ihnen Aufträge erteilen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die KVMBZ leistet einen Beitrag an die Finanzierung der Jahreskonferenz.

## Art. 15 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement ersetzt dasjenige vom 04. Mai 2018 und tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Solothurn, 23.12.2021

Der Präsident:

Diego Ochsner

Der Generalsekretär:

Thomas Wysseier